

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 8 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 19 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Botschaft vom 7. August.

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgeb.
Räthe.

Wenn je eine Berathschlagung mit ruhigem Ernst,
unter dem Stillschweigen aller Leidenschaften und ohne
Nebenabsicht vorgenommen zu werden verdient, so ist
es die gegenwärtige, da sich der Vollziehungsausschuss
durch seine heiligsten Pflichten gedrungen fühlt, Euch
die wahre Lage unsers Vaterlands aufzudecken, und
die einzige Maßregel vorzuschlagen, welche dasselbe zu
retten vermögend ist.

Ein auch nur flüchtiger Blick in das Innere unse-
rer gesellschaftlichen Einrichtung, zeigt auffallend, daß
dieselbe ihrer nahen Auflösung entgegen geht. Eine
Verfassung, die weder auf unsere Bedürfnisse noch auf
unsere Mittel berechnet ist, ohne Garantie für ihre
eigene Erhaltung, voll Lücken und Widersprüche; keine
organischen Gesetze, wodurch den Triebwerken, die sie
im Gang erhalten sollen, ihre Stelle und ihre Gren-
zen angewiesen wären; alle ehemaligen Verhältnisse zer-
riissen und die neuen unbestimmt gelassen; die Sicher-
heit der Personen und des Eigenthums durch den Man-
gel schützender Formen der Willkür preis gegeben;
ein zahlloses Heer von Beamten, das mißlungene Werk
ungeübter Volkswahlen, unter ihren zweijährigen Auf-
opferungen erliegend oder im gezwungenen Frohdienste
lau geworden, ohne Kenntniß ihrer Rechte und Pflich-
ten; die ergiebigsten Hülfsquellen des Staats in wirk-
liche Lasten verwandelt; ein in seinen Grundlagen feh-
lerhaftes Finanzsystem und keine Werkzeuge zur Aus-
führung; das Capital- Vermögen der Nation, für
lauffende Ausgaben angegriffen, der öffentliche Credit

vernichtet, und von allen Seiten ein Drang von Be-
dürfnissen, mit denen auch die verdreifachte Einnahme
noch in kein Verhältnis kommen würde; die Zusuchs-
dröter der Armut und Gebrechlichkeit ihrer nothwendigsten Unterhaltung beraubt; eine zahlreiche Classe von
Religionslehrern der Noth und dem Mangel bloß gege-
ben; statt Vaterlandssinn und Gemeingeist, überall wo
man hinkommt, Gleichgültigkeit oder Partheisucht; eine
Erschlaffung alles öffentlichen Ansehens; eine Nichtach-
tung der Gesetze, bez der nur allein der Charakter
eines von Natur nicht leicht beweglichen, und nur durch
zähliges Elend gebeugten Volks, vor dem gänzlichen
Umsturz der bürgerlichen Ordnung hat bewahren kön-
nen. — Dies, B. R., sind die Hauptzüge des ers-
schütternden Gemäldes, dessen Farben zu mildern oder
seine Wahrhaftigkeit zu bezweifeln, man umsonst ver-
suchen würde.

Einige der Ursachen, die diesen Zustand der Dinge
herbeigeführt haben, mögen als nothwendige Folgen
unserer Revolution, in den Umständen liegen; ungleich
mehr aber haben diejenigen dazu hergetragen, de-
ren Händen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sind
bis dahin anvertraut war.

Der Volk. Ausschuss überläßt es Eurer eigenen un-
befangenen Prüfung, die von Euch durchlaufene Fahr
unter diesem Gesichtspunkt zurückzumessen, die Fode-
rungen, welche die helvetische Nation an ihre Stellver-
treter zu machen berechtigt war, zu untersuchen, und
wie viel derselben bis auf den heutigen Tag erfüllt
worden seyen, im Angesicht dieser Nation, die Euch
richtet, und vor den Augen der Welt, die Euch beob-
achtet, Rechenschaft zu geben. Euer Urtheil wird um
so viel unpartheyischer ausfallen, da das Geständniß
des eigenen Unvermögens zum östern in Eurer Mitte
abgelegt und niemals widersprochen worden ist. Zwar

gesteht der Vollziehungsausschuss mit der nämlichen Unbefangenheit, daß auch er die Erwartungen des öffentlichen Zutrauens unbefriedigt gelassen hat. Allein das bloße Werkzeug der Ausführung, mußte er auf einem ihm vorgezeichneten Wege forschreiten, dessen Richtung zu verändern, er vergebens bemüht war. Oder wie sollte er an irgend eine gründliche Verbesserung unsers Zustandes Hand anlegen, wenn seine unverkennbarsten Absichten mißdeutet und alle Maßregeln zur Hülfe nur darum, weil er sie vorschlug, von Euch verworfen wurden? Wie sollte er den Unternehmungen des Partheygeistes und der Demagogie Einhalt thun, wenn hende unter Euch selbst ungescheut ihr Haupt erhoben? Wie sollte er zwischen den Hülfsquellen und Bedürfnissen des Staates je das Gleichgewicht wieder herstellen, wenn die ersten immer mehr vervielfältigt würden? Wie sollte er dem Gesetze Achtung und Gehorsam verschaffen, wenn bey seiner Abfassung Leidenschaft und persönlicher Haß den Voritz führten? Wenn Gesetzlosigkeit ungerügt unter Euch gepredigt ward? Wenn jeder, der sich irgend einer bürgerlichen Pflicht, einer öffentlichen Last, dem bestimmten Willen eines Gesetzes zu entziehen suchte, in Eurem Schooße seine Vertheidiger fand? Woher sollte der Vollziehungsausschuss die Kraft zum Handeln hernehmen, wenn es bey einem Theil der Gesetzgebung von langem her darauf angelegt war, sein Ansehen unterm Volke herabzusetzen, ihm das Vertrauen derselben zu rauben, und alle Mittel seiner Wirksamkeit zu lähmten? Unsonst waren seine Bemühungen, Euch die Verderblichkeit eines solchen Systems fühlbar zu machen, unsonst die wiederholten Versuche zur Annäherung; statt dessen haben Mistrauen und blinder Partheyeifer Euch vielmehr zu Schritten verleitet, wodurch alle Grenzen der Euch übertragenen Gewalt aufgehoben, in die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes, die einzige Schutzwehr der persönlichen Freyheit, auffallende Eingriffe gethan, und selbst diplomatische Verhältnisse wesentlich compromittirt wurden. — In diesem Gange der Gesetzgebung, in diesen unheilbaren Spaltungen, die theils in ihrer eigenen Mitte, theils zwischen ihr und der Vollziehung herrschen, liegen und erneuern sich täglich Hindernisse, die an jedem bessern Zustande verzweifeln machen, und nur allein durch eine Abänderung beyder Gewalten weggeräumt werden können; eine Abänderung, über deren unerlässliche Nothwendigkeit der Vollziehungsausschuss um so viel weniger irren kann, da diese seit geheimer Zeit, unter Euch sehr lebhaft gefühlt wird,

und die zu dem Ende geschehenen Anträge, so oft sie auch schon zurückgewiesen worden, doch immer wieder zum Vorschein kommen.

Auch noch unter einem andern Gesichtspunkt darf eine solche Abänderung nicht länger verschoben bleiben. Der Zeitpunkt ist hoffentlich nicht weit entfernt, da der Übergang zu einer bessern Ordnung der Dinge sich unter uns vorbereiten, und eine dem helvetischen Volkskarakter angemessene Verfassung auf den Grundlagen der bürgerlichen Freyheit, der Rechtsgleichheit, der Trennung der Gewalten, und des repräsentativen Systems — sich ausführen läßt. Daß diese nicht das Werk einer zahlreichen, und unter den Stürmen der Leidenschaft hin und her bewegten Versammlung seyn kann, hat die Fruchtlosigkeit eurer bisherigen Versuche mehr als genug bewiesen. Nicht bloß für das gegenwärtige, sondern auch für künftige Geschlechter bestimmt, soll sie mit alter Ruhe der Überlegung, und unter dem ganzen Aufwande von Mitteln¹⁾ die ein dauerhaftes Gebäude gründen können, berathen werden, und hierzu ist nur allein eine in ihren Bestandtheilen gleichartige und in der Zahl beschränkte Versammlung geeignet.

Ein unmittelbarer Vortheil dieser mit der Gesetzgebung vorzunehmenden Verminderung, wird das nicht unberächtliche Ersparniß in den öffentlichen Ausgaben seyn, das unsere Lage ebenfalls dringend erheischt. Zwar hätte man von jeher erwarten sollen, daß die ersten Beamten der Republik, wenn es um Aufopferungen zu thun war, den Uebrigen mit ihrem Beispiel vorangehen, und dem Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit da, wo seine Verletzung am empfindlichsten ist, auch von ihrer Seite huldigen würden. — Statt dessen aber war vielmehr die durch gesetzliche Beschlüsse von Zeit zu Zeit abgedrungene Gehaltsbezahlung der obersten Gewalten die Hauptursache der zweijährigen Hintansetzung aller Cantonsautoritäten, so wie die Nichtbefriedigung der schreyendsten Staatsbedürfnisse, eine nothwendige Folge dieses eigenmäßigen Benehmens, dem die vollziehende Gewalt immer vergeblich entgegen zu arbeiten gesucht hat.

Dieses sind die Gründe, Bürger Representanten, die den vollziehenden Ausschuß nöthigen, durch den nachfolgenden Gesetzesvorschlag auf eine Abänderung der gesetzgebenden sowohl, als der vollziehenden Gewalt bey Euch anzutragen.

Ihre Entwicklung wird Euch zugleich überzeugt haben, daß diese Veränderung, wenn sie den beabsicha-

tigten Zweck erfüllen soll, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen kann. Jede Abweichung von derselben, so wie ieder Aufschub einer Entscheidung über eine keines Aufschubs empfängliche Maßregel, müßte daher zum Beweise dienen, daß auch das letzte Hülfsmittel, das zur Rettung des Vaterlandes in Eure Hände gegeben ist, von Euch verworfen und zurückgestoßen werde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
Mousson.

Gesetzesvorschlag.

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses ic.

In Betrachtung, daß sowohl der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Hülfsquellen als der vorzubereitende Webergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der gesetzgebenden Räthe durchaus nothwendig macht —

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Räthe sind von nun an vertagt.
2. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen soll.
3. Zu dem Ende wird der Vollziehungsausschuss so gleich nach dem Empfange dieses Dekrets 35 Mitglieder aus der bisherigen Gesetzgebung wählen.
4. Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Gewalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder derselben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten, ^{nach}.
5. Der auf diese Weise constituirte gesetzgebende Rath wird noch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen, und die allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen wieder besetzen.
6. Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Vollziehungsrathes, der aus sieben Mitgliedern bestehen und aus seiner eignen Mitte gewählt werden soll, vornehmen.
7. Der gesetzgebende Rath wird die Gewalt, welche der 6te Titel der Constitution zweyen Abtheilungen der Gesetzgebung gemeinschaftlich übertragen hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.
8. Der Vollziehungsrath wird diejenige Gewalt,

welche der 6te Titel der Constitution dem Vollziehungsdirektorium übertragen hat, und zwar mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.

9. Der gesetzgebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag so gleich dem Vollziehungsrath mittheilen, um dessen Befinden darüber zu vernehmen.
10. Der Vollziehungsrath ist gehalten, dieses Besinden bey vorhandenen Dringlichkeitserklärungen inner zwey 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Gesetzgebung zukommen zu lassen.
11. Nach geschehener Anhörung derselben wird der gesetzgebende Rath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zweyte Abstimmung über den Gesetzesvorschlag vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichen Gesetz erwachsen kann.
12. Beide Behörden werden so lange in Verrichtung bleiben, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird.

Gesetzgebung.

Senat, 6. August.

Präsident: Attenthaler.

Der grosse Rath theilt den Auszug aus seinem Protokoll, betreffend die Loosoperation vom 1sten August mit.

Ferner theilt derselbe eine Petition verschiedener Gemeinden aus dem Canton Lugano, mit, welche die Wiederherstellung der republ. Autoritäten, die Anhaltung zur Rechnungablegung der provvisorischen Regierung, und die Exekution des Gesetzes über die Abschaffung der Zehnten verlangt.

Vettolaz sieht in dieser Bittschrift einen Beweis, daß die Vollziehung und auch die Gesetzgeber, in Betreff der Bereitwilligkeit der Bewohner der itali. Cantone den Zehnten zu bezahlen, seyen übel berichtet worden; er stimmt zur Rückweisung an die Vollziehung.

Eine Botschaft der Vollziehung wird verlesen, nebst Beschlus vom 31. Juli, wodurch die Befreiung von den Einregistrierunggebühren, so der Gemeind Altdorf ertheilt worden, auf den Munizip. Bezirk ausgedehnt und auf 12 Jahr eingeschränkt wird.

(Die Forts. folgt.)